



Datum: 12.04.2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

BKK-Landesverband NORDWEST
Hatzper Str. 36

45149 Essen

Aktenzeichen
IIB3-2022-0007364

bei Antwort bitte angeben

Dr. Philipp Hürtgen
Telefon 0211 855-4746

Aufsicht.NRW@mags.nrw.de

Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.07.2010

Genehmigung 30. Nachtrag

Ihr Schreiben vom 08.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.11.2022, welches uns per E-Mail vom selben Tage zugeleitet wurde, beantragen Sie u.a. die Genehmigung des 30. Nachtrages zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.07.2010 in der Fassung vom 30.03.2022 (im Folgenden: Nachtrag). Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Der Nachtrag wird nach § 210 Abs. 1 S. 2 SGB V genehmigt.

Begründung:

Der Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST hat den Nachtrag in der Sitzung am 19.10.2022 einstimmig beschlossen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Der Nachtrag modifiziert insbesondere das Erstattungsverfahren im Rahmen der Zahlung von Entschädigungen für Mitglieder des Verwaltungsrats des BKK-Landesverbandes NORDWEST. Gleichzeitig erstreckt er den Anspruch auf Entschädigungen auf weitere Sitzungen und Konferenzen, sofern die Teilnahme nach Entsendung durch den Verwaltungsrat erfolgt.

Bei der Genehmigung der Satzung wird mangels anderer Anhaltspunkte davon ausgegangen, dass der Beschluss des Verwaltungsrates über die Satzung auch im Übrigen ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Im Übrigen wird von einer Begründung des Bescheids nach § 35 Abs. 2 Nr. 1. 1. Fall SGB X abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei nächster Gelegenheit redaktionelle Änderungen am Text des Nachtrags (z.B. Rechtschreibung, Grammatik) vorgenommen werden sollten und stets eine gendergerechte Sprache verwendet werden sollte.

Insoweit wird ergänzend auf den E-Mail Verkehr und die telefonische Korrespondenz Bezug genommen. Die Genehmigung des Nachtrags wird durch die o.g. Mängel nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Philipp Hürtgen

30. Satzungsnachtrag

Art. 1

Abs. 1

§ 2 Erstattung der Barauslagen

- 3) Der Anspruch auf Erstattung der Barauslagen (§ 2) sowie auf Zahlung eines Pauschbetrages (§§ 4, 5, 6) kann elektronisch geltend gemacht werden. Die elektronische Beifügung zahlungsbegründender Unterlagen ist zulässig. § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG sowie § 3a BRKG findet entsprechende Anwendung.

Abs. 2

§ 6 Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrats, eines Ausschusses oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig werden, werden nach § 1 entschädigt. Hierzu zählen, nach Entsendung durch den Verwaltungsrat, auch die Teilnahme an Vorständekonferenzen der gesetzlichen Krankenversicherung, Sitzungen von Organen und Gremien der Beteiligungsgesellschaften oder Mitgliedschaften des Landesverbandes. Soweit Gremien nach Satz 2 selbst Entschädigungen zahlen, werden diese auf die Entschädigung nach § 1 angerechnet und sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (2) Soweit der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates, nach Entsendung durch den Verwaltungsrat, an einer Sitzung in gesetzlichen Gremien, an Vorständekonferenzen der gesetzlichen Krankenversicherung, außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen teilnehmen oder in Organen und Gremien der Beteiligungsgesellschaften oder Mitgliedschaften des Landesverbandes vom Verwaltungsrat bestellt sind, erhalten sie in dem Monat der Sitzung einen weiteren Pauschbetrag i. S. des § 4 Abs. 1. Abs. 1 Satz 3 findet gleicherweise Anwendung.

Art. 2 - Inkrafttreten

Art. 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft, sobald er durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt und anschließend bekannt gemacht worden ist.

**Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes
NORDWEST am 19. Oktober 2022 gefasst.**

**Essen, den 19. Oktober 2022
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates**

Ludger Hamers